

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Stiftung Universität Hildesheim vom 11.12.2018

§ 1 Beitragshöhe

- (1) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft hat jeder Studierende der Stiftung Universität Hildesheim einen Beitrag in Höhe von 12,50 € pro Semester zu entrichten.
- (2) ¹Das Semesterticket besteht aus dem Verkehrs- und Kulturticket.
- (3) ¹Im Sommersemester 2019 wird ein Beitrag für das Verkehrsticket erhoben i.H.v. 203,59 € pro Studierenden_r der Stiftung Universität Hildesheim. ²Der Beitrag ergibt sich wie folgt:
 - 74,00 € für die SVHI GmbH,
 - 129,59 € für das Landesweite Semesterticket
- (4) ¹Im Sommersemester 2019 wird ein Beitrag für das Kulturticket erhoben i.H.v. 4,50 € pro Studierenden_r der Stiftung Universität Hildesheim. ²Der Beitrag ergibt sich wie folgt:
 - 02,00 € für das Theater für Niedersachsen,
 - 02,00 € für die Kulturfabrik Löseke,
 - 00,25 € für das Roemer- und Pelizaeus-Museum,
 - 00,25 € für das VHS-Kellerkino,
 - 00,00 € für die Bischofsmühle fällig.

§ 2 Gegenleistung

- (1) ¹Das Verkehrsticket ermöglicht eine unentgeltliche Nutzung der vertraglich vereinbarten Verkehrsmittel und Strecken folgender Verkehrsbetriebe:
 - SVHI GmbH
 - DB Regio AG Region Nord
 - Westfalenbahn GmbH
 - metronom Eisenbahngesellschaft mbH
 - NordWestBahn GmbH
 - Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH
 - erixx GmbH
 - KEOLIS Deutschland GmbH
 - Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH
 - Arriva Personenvervoer Nederland
 - Transdev Sachsen-Anhalt GmbH
 - cantus Verkehrsgesellschaft mbH
 - S-Bahn Hamburg GmbH
 - National Express Rail GmbH
 - DB Fernverkehr AG
 - Bentheimer Eisenbahnen AG
- (2) ¹Das Kulturticket ermöglicht einen preisreduzierten Zugang zu den folgenden Einrichtungen:
 - TfN Theater für Niedersachsen
 - Kulturfabrik Löseke
 - VHS-Kellerkino
 - Bischofsmühle
 - Roemer- und Pelizaeus-Museum

- Studentische Projekte, welche durch den Allgemeinen Studierendenausschuss oder das Studierendenparlament gefördert wurden.
- (3) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss informiert die Studierenden über die aufgelisteten Möglichkeiten in Abs. 1 und 2.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) ¹Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Stiftung Universität Hildesheim.
- (2) ¹Studierende, die für das gesamte Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragszahlung gem. § 1 befreit. ²Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Erhalt des Semestertickets gestellt wurde. ³Dieser Antrag gilt für das gesamte Semester und kann nicht zurückgenommen werden. ⁴In diesem Fall sind sie gem. § 1 Abs. 3 und 4 beitragspflichtig. ⁵Der Antrag muss zusammen mit dem Antrag auf ein Urlaubssemester gestellt werden. ⁶Eine Beantragung im Nachhinein ist nicht möglich.
- (3) ¹Promotionsstudierende müssen den Antrag auf Befreiung vor der eigentlichen Rückmeldung stellen. ²Eine Beantragung im Nachhinein ist nicht möglich. ³Zum Nachweis wird am Semesterende eine erweiterte Meldebescheinigung verlangt, die die Vorgaben gem. Abs. 4 bestätigt.
- (4) ¹Von der Zahlung der Beiträge zum Semesterticket sind auch alle Studierenden befreit, die in den jeweiligen Verträgen zwischen dem AStA der Stiftung Universität Hildesheim und den Partnern aufgeführt sind, insbesondere unter:
- Punkt 2.4 (a), (b), (d) der Änderungsklausel zum Vertrag über das Semesterticket für Studierende vom 23.11.2016 / 20.07.2017 des Vertrages mit der SVHI GmbH und unter Punkt 4.2 (a), (b), (d)
 - o Punkt 2.4 (e) der Änderungsklausel zum Vertrag mit dem SVHi und Punkt 4.2 (e) des Vertrages zum Landesweiten Semesterticket gelten nur für Promotionsstudierende
 - § 4 Abs. 1 des Vertrages für das Landesweite Semesterticket
 - § 3 Abs. 2 des Vertrages mit dem Theater für Niedersachsen GmbH
 - § 3 Abs. 2 des Vertrages mit dem Bischofsmühle Cyclus 66 e.V.
 - § 3 Abs. 2 des Vertrages mit dem Kulturfabrik e.V.
 - § 3 Abs. 2 des Vertrages mit dem VHS-Kellerkino
- (5) ¹Die von der Beitragspflicht befreiten Studierenden gem. Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 und 4 erhalten kein Semesterticket.

§ 4 Fälligkeit

¹Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Stiftung Universität Hildesheim für die Studierendenschaft erhoben. ²Die Beiträge können weder erlassen noch gestundet werden. ³Beantragt die oder der Studierende die Exmatrikulation vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn, so sind geleistete Abgaben und Entgelte zu erstatten, gemäß § 19 Abs. 6 Satz 4 NHG. ⁴Im Falle des Verzichtes auf den Studienplatz sind geleistete Beiträge in voller Höhe zu erstatten.

§ 5
Verjährung

¹Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) in der jeweils gültigen Fassung. ²Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 6
Inkrafttreten

¹Diese Beitragsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Stiftung Universität Hildesheim am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung gem. § 4 Abs. 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim vom 02.05.2018 in Kraft. ²Die Beitragsordnung gilt für das Sommersemester 2019. ³Die Beitragsordnung vom 31.07.2018 tritt hiermit außer Kraft.

Die vorstehende Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 11.12.2018 habe ich heute genehmigt.

Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang-Uwe Friedrich, Präsident